Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus

Band: 92 (2012)

Artikel: Der Brand von Glarus : wir wissen heute mehr, aber nicht alles! : Eine

Replik

Autor: Hauser, Walter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-584426

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Brand von Glarus: Wir wissen heute mehr, aber nicht alles! – Eine Replik

Walter Hauser

Im letztjährigen Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus erschien ein rund 40-seitiger Beitrag von August Rohr zu meinem Buch «Stadt in Flammen» über den Brand von Glarus. Rohr kritisierte nicht nur das Buch, sondern auch mich als Finder der Akten und Autor sowie eine Reihe weiterer Personen, die das Buch gewürdigt hatten. Im Folgenden möchte ich ein paar zentrale Punkte in Rohrs Beitrag entweder klar- oder richtigstellen.

1. Rohr baut seine Kritik auf dem Argument auf, ich hätte eine Brandstiftungsthese aufgestellt. «Hausers These» ist ein geflügeltes Wort von ihm. Es kommt in seinem Beitrag unzählige Male vor, in meinem Buch aber kein einziges Mal. Eine These ist bekanntlich eine Behauptung, die wissenschaftlich zu beweisen ist. Davon kann hier jedoch keine Rede sein. Weder ausdrücklich noch sinngemäss heisst es im Buch, ich kenne die Wahrheit und könne Engler und Göldi als Täter überführen – geschweige denn dafür den wissenschaftlichen Beweis erbringen. Juristisch korrekt schrieb ich, Engler und Göldi stünden im Verdacht oder seien angeschuldigt, den Brand gelegt zu haben. Sie erscheinen im Buch ausdrücklich als Verdächtige und Angeschuldigte. Am Ende des Kapitels über die «mutmasslichen Brandstifter» auf Seite 78 frage ich explizit, ob denn Engler und Göldi die Täter seien? Meine Antwort lautet wörtlich: «Nach hundertfünfzig Jahren lässt sich das nicht beweisen». Die am Buch beteiligte Historikerin Dr. Nicole Billeter hielt dasselbe in ihrer Stellungnahme in der «Südostschweiz» vom 7. Juni 2011 nochmals ausdrücklich fest. Klarer und deutlicher kann man sich von einer Thesen- oder Beweisführung nicht distanzieren.

Zutreffend ist, dass ich die Brandstiftungsversion favorisiere. Die Täterschaft von Göldi und Engler halte ich für möglich, ja sogar für wahrscheinlich. Das ist aber klar als meine Meinung und Interpretation aufgrund der Akten deklariert und keine Tatsachenfeststellung. Folgerichtig stütze ich mich nicht auf Beweise, sondern auf Indizien. Beispielsweise bezeichne ich die beiden Schreiben des Generalkonsulats in Rom an den Bundesrat vom August 1867 ausdrücklich als «ein starkes und

unabhängiges Indiz» (Stadt, S. 79). Rohr unterstellt mir dagegen im gleichen Zusammenhang Fantasiezitate wie «zentrales Beweisstück» (Jb., S. 285) oder «Höhepunkt der Beweisführung» (Jb., S. 287). Solche Bezeichnungen vermied ich in meinem Buch wohlweislich, weil sie juristisch falsch sind. Ebenfalls nur Indiziencharakter hat ein Geständnis bzw. eine Selbstanklage oder Selbstbezichtigung, wie sie bei Engler vorliegt. Dass damit die Wahrheit bewiesen sei, habe ich nirgends behauptet. Rohr lässt ausser Acht, dass ein Geständnis gemäss einem allgemeinen Grundsatz des Strafprozesses der Überprüfung bedarf und ausdrücklich nicht mit einem Tatbeweis gleichzusetzen ist (siehe dazu die bekannten Lehrbücher von Roxin, Arzt, Tiedemann, Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht, 5. Auflage, Heidelberg, München, Landsberg, Berlin, S. 108, und von Bundesrichter Dr. Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern, Herbst 2012, Manus vorliegend). Demzufolge ist das Geständnis lediglich ein Indiz für die Täterschaft des Angeklagten. Dieses Indiz bedarf seinerseits der Untersuchung und Überprüfung. Der sowohl juristisch als auch historisch beschlagene, inzwischen verstorbene Dr. Ruedi Hertach nahm mich wiederholt gegen ungerechtfertigte Thesen- und Beweisvorwürfe in Schutz und schrieb am 15. Mai 2011 in einem Kommentar der «Südostschweiz», Hauser trenne ausdrücklich «das Erwiesene vom bloss Vermuteten». «Der Vorwurf historischer Unredlichkeit, der ja auch die begleitende Fachfrau beträfe, wäre daher verfehlt», schrieb Hertach. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis auf die glarnerische Strafprozessordnung von 1837, die an das Geständnis erhöhte Anforderungen stellte (Bewusstsein, ernstlich, freiwillig, unumwunden, mit Angabe der einzelnen Umstände etc.).

Erstaunlicherweise ist Rohr in seinen Schlussfolgerungen wesentlich rigoroser und kategorischer als ich. Während ich einen Beweis für die Täterschaft ausdrücklich als unmöglich erachte (Stadt, S. 78), lässt Rohr keine Zweifel daran, dass ich mit meiner Vermutung falsch liege und Göldi und Engler als Täter ausscheiden. Mehrfach nennt er das eine Erfindung. Über diese Haltung wundere ich mich. Sie ist durch keinerlei behördliche Stellungnahme gestützt. Selbst der gegenüber Engler skeptisch eingestellte Glarner Regierungsrat liess die Frage der Täterschaft offen (siehe Schreiben der Polizeikommission vom 21. August 1867). Zudem wissen wir aufgrund des Artikels in der «Glarner Zeitung» vom 25. Dezember 1867, dass die Frage, ob Glarus von «ruchloser Hand» angezündet worden sei, umstritten war. Wieso ist sich Rohr da so sicher?

2. Es handelt sich hier um einen komplexen Strafrechtsfall (Vorwurf des Diebstahls, Brandstiftung, Desertion) in Kombination mit einem amtli-

chen Begehren um internationale Rechtshilfe bzw. um die Auslieferung von zwei Tatverdächtigen an die Schweiz. Zum Verständnis des Sachverhaltes und insbesondere für die Einordnung der beiden Schreiben vom August 1867 ist das wichtig. Auch das ist ein starkes Indiz: Der Bundesrat und das Generalkonsulat in Rom traten für die Auslieferung der beiden Angeschuldigten ein und hielten das Begehren offenkundig für begründet, zumal sich gemäss dem zweiten Schreiben vom 14. August der Verdacht gegen Engler erhärtet hatte («Mes soupçons ... tout confirmer en fait»). Die Bedeutung dieser Wendung ist nicht nur unter Juristen klar. Darum auch meine Einschätzung (und nicht etwa Beweis), dass Heer die Aussage Englers als «glaubhaft» und «wahrheitsgetreu eingestuft» habe. Zu dieser Interpretation, die ausdrücklich im Zusammenhang mit dem Auslieferungsbegehren zu sehen ist, stehe ich nach wie vor. Hätten die Behörden Englers Darstellung als erfunden eingestuft, wäre der Fall 1867 gar nicht erst ins Rollen gekommen. Die Vorstösse des Bundesrates und des Generalkonsulates in Rom sowie die Nachforschungen der glarnerischen Behörden zu den beiden Verdächtigen sind nur vor diesem Hintergrund erklärbar. «Prahlerei», wie Rohr es wörtlich nennt, ist kein Straftatbestand, der die Auslieferung von Engler und Göldi an die Schweiz gerechtfertigt hätte.

Der Einstieg ins Kapitel mit Engler (Stadt, S. 63) ist zu apodiktisch und führt zu Missverständnissen, die ich auf meine Kappe nehme. Im Hinblick auf die Neuauflage des Buches werde ich diese Textstelle überarbeiten und eventuell neu formulieren. Ich habe nie behauptet, mein Buch sei fehlerlos und perfekt. Für Verbesserungsvorschläge bin ich offen. Der weiteren Behauptung von Rohr, Heer sei sicherlich nicht mit Engler zusammengekommen, muss ich jedoch widersprechen. Konsul Heer schildert im Schreiben vom August 1867, was Engler im Verhör zur Ursache und zum Verlauf des Brandes ausgesagt habe. Das berichtete Heer nicht einfach vom Hörensagen. Zudem befragte er Truppenangehörige, die Engler persönlich kannten. Er hatte also durchaus Zugang zu sensiblen Örtlichkeiten des vatikanischen Territoriums.

3. Rohr behauptete in einem Zeitungskommentar der «Südostschweiz» am 28. Mai 2011, Konsul Heer sei sicher nicht aus Glarus. Damit lag er falsch. Heer war nach seiner Amtszeit in Rom Präsident und Direktor der Glarner Kantonalbank. Nun erhebt Rohr ziemlich unverblümt im Jahrbuch gegen mich den Vorwurf, ich sei schuld an seinem damaligen Fehlschluss (Jb., S. 296ff). Ich hätte ihn womöglich durch absichtliche Vorenthaltung der Akten in eine Falle tappen lassen. Wie alle Personen, die auch nur am Rande an unserem Buch beteiligt waren, bestätigen würden, übten Nicole Billeter und ich stets Transparenz. Wir haben die neuen Akten zum Brand von Gla-

rus dem Landesarchiv des Kantons Glarus Anfang 2011, lange vor den Zeitungsdebatten, übergeben. Nebenbei bemerkt wundere ich mich, weshalb Historiker wie Rohr nicht schon lange vor uns im Bundesarchiv in Bern nach Akten zum Brand von Glarus suchten. Offenbar waren wir die Ersten, welche diese Idee hatten und auch umsetzten.

Rohr wirft mir vor, ich hätte die diplomatische Vertretung in Rom mit Justizbehörden gleichgesetzt (Jb., S. 303). Hätten ich diese generell gleichgesetzt, wäre es dumm von mir. Aus dem Zusammenhang ergibt sich jedoch etwas anderes. Die Schweizer Konsuln in Rom waren wohlgemerkt im Rahmen des vorliegenden Auslieferungsverfahrens Justizorgane des schweizerischen Bundesstaates. In Abgrenzung von den vatikanischen Behörden verwendete ich diese Bezeichnung nur einmal. Das ist politisch und juristisch korrekt. Im Übrigen habe ich die Funktion der Konsuln verständlich dargestellt.

Der bereits erwähnte Zeitungsartikel vom 25. Dezember 1867 gehört zugegebenermassen nicht zu den Akten, die wir fanden. Ich berufe mich auch nicht darauf. Interessant ist trotzdem, dass gemäss dieser Quelle der Verdacht auf zwei junge Männer fiel und die Untersuchung der Brandursache auf Kritik stiess. Der Zeitungsartikel bietet einen zusätzlichen Anreiz für künftige Forschungen zum Brand von Glarus. Wer sind die mit Initialen genannten Augenzeugen in der Brandnacht? Das alles ist noch lange nicht aufgearbeitet.

4. Rohr entrüstet sich in seinem Beitrag an vier verschiedenen Stellen (Jb., S. 284, 288, 303, 310) über meinen Hinweis darauf, dass die gefundenen Strafakten geheim gewesen seien. In der Tat ist auch hier die Rechtslage anders, als Rohr sie sieht. Die vorliegenden amtlichen Dokumente unterlagen der Geheimhaltungspflicht und waren nicht öffentlich. Gemäss einem allgemeinem Grundsatz des Strafprozesses, der früher noch strenger gehandhabt wurde als heute, ist die Strafuntersuchung im Gegensatz zur Hauptverhandlung geheim (Schweizerische Strafprozessordnung Art. 73). Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn über eine Strafsache öffentlich diskutiert wird und Private oder Behörden dazu Stellung nehmen. Amtliche Akten (also längst nicht nur Untersuchungsakten) stehen zudem unter dem Schutz des Strafrechtes. Wer solche Akten unberechtigterweise verwendet, macht sich wegen Amtsgeheimnisverletzung strafbar (Strafgesetzbuch Art. 320). Auch das gilt nicht erst seit heute, sondern ist ebenso wie die Geheimhaltungspflicht Tradition. Gemäss der glarnerischen Strafprozessordnung von 1837 war die gesamte Untersuchung geheim. Die wiederholten Behauptungen Rohrs zu diesem Punkt sind von A bis Z falsch.

Rohr korrigiert mich (Jb., S. 292), die Untersuchung des Brandunglücks habe «mehr als zwei Monate» gedauert. Ich weiss nicht, ob er die Beratungen des Parlamentes und der Regierung auch zu den Untersuchungshandlungen zählt. Selbst wenn er Recht hätte, würde eine Untersuchungsdauer von mehr als zwei Monaten bei einem Stadtbrand nicht für eine intensive Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit sprechen.

5. Zu Rohrs Ausführungen über die Göldis (Jb., S. 289ff.): Tatsache ist, dass die Göldis in den Dokumenten und Protokollen mit mehreren Vornamen auftauchen und dass ihre Identifikation schwierig ist. Das macht es auch so anspruchsvoll, die Aussagen der Zeugen zu gewichten und zu würdigen. Darum habe ich vorsichtigerweise auf Behauptungen verzichtet und auf die offenen Fragen hingewiesen.

Laut Rohr übersehe ich, dass man das Rätsel «leicht lösen» könne (Jb., S. 289). Diese Lösung besteht aus zwei argumentativen Kunstgriffen. Zum einen ersetzt Rohr Ulrich oder U. Göldi durch Johannes Göldi und baut danach für denselben eine Alibi-Konstruktion auf. Er sei in der Brandnacht nicht in Glarus gewesen. Selbst wenn Rohr im ersten Punkt Recht hätte und Johannes Göldi tatsächlich die fragliche Person wäre, stellt sich zunächst die Frage: Ist die Behauptung echt oder nur vorgetäuscht? Rohr hingegen nimmt die Behauptung des Vaters kurzerhand als wahr an und erklärt das Rätsel für gelöst. Das ist nicht nur einfach, sondern zu einfach. Behauptungen zu eigenen Gunsten oder zur Entlastung verwandter und befreundeter Personen sind in Straffällen an der Tagesordnung. Umso mehr ist bei der Würdigung von Indizien Vorsicht geboten. Erst wenn der Wahrheitsbeweis gelingt, ist ein Angeschuldigter entlastet. Rohr schreibt wörtlich (Jb., S. 293): «Die Mittäterschaft eines Göldi war gar nicht möglich ... Johannes Göldi hatte den Sommer 1861 zu Hause verbracht».

Diese Tatsachenbehauptung, von Rohr ausdrücklich als Lösung des Falles deklariert, ist komplett unzulässig und falsch. Um auch das klarzustellen: Ich selbst habe in meinem Buch die Angelegenheit mit Johannes Göldi offengelegt (Jb., S. 75 ff.). Es wäre mir aber nie in den Sinn gekommen, eine entlastende Aussage unweigerlich als bewiesen anzunehmen. Eine Alibi-Behauptung und ein Alibi-Beweis sind nicht dasselbe. Zum Indiziencharakter der Alibi-Behauptung äussert sich Bundesrichter Dr. Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern 2012. Oberholzer ist auch Präsident der Anklagekammer des Kantons St. Gallen.

In Rohrs umfangreichem Göldi-Exkurs geht eine zentrale Erkenntnis unter. Sie betrifft Heinrich August Engler, den Hauptangeschuldigten und Hauptverdächtigen. Engler war mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in der Brandnacht in Glarus. Das ist ein wichtiges Glied in der Kette von Indizien (nicht Beweisen), die den Verdacht gegen Engler erhärten.

6. Auf mehreren Seiten breitet Rohr seinen Unmut über das öffentliche Interesse an meinem Buch aus. Journalisten wirft er «unkritische Unterstützung» vor (Jahrbuch, S. 310), im Vordergrund stehe der «Verkaufserfolg» (Jahrbuch, S. 302). Rohr wörtlich: «Heiligt das Ziel der Vermarktung alle Mittel?» (Jahrbuch, S. 310). Kommen wir zur Sache: «Stadt in Flammen» ist, wie Rohr selber einräumt, gut geschrieben, beschlägt ein spannendes Thema, enthält Neuigkeiten zur Brandursache und erschien aktuell im April/Mai 2011 zum 150. Gedenkjahr des Brandes. Unter diesen Umständen lag es auf der Hand, dass sich die Medien für das Buch interessierten, ja interessieren mussten. Hätte ich ein schwer verständliches Werk veröffentlicht und alte Geschichten aufgewärmt, wäre auch bei mir das Echo ausgeblieben. Es ist kurios, dass ausgerechnet Rohr das mediale Interesse kritisiert. Bekanntlich setzte er sich selber in der von ihm gescholtenen Regionalpresse wiederholt in Szene und heizte die öffentliche Diskussion immer wieder an. Schön wäre es, wenn ich dank meines Marketinggespürs, wie Rohr suggeriert, das grosse Geschäft machen würde. Leider ist das Schreiben von Büchern für mich ebenso wie für die allermeisten Schweizer Autoren in erster Linie Knochenarbeit. Ob es Rohr glaubt oder nicht: Der Aktenfund ist das Ergebnis umfangreicher und beharrlicher Recherchen. Diese Dokumente in den Archiven sind mir nicht in den Schoss gefallen.

7. Ebenfalls auf mehreren Seiten (Jb., S. 300 ff.) befasst sich Rohr mit der Frage, inwieweit Nichthistoriker über Geschichte schreiben sollten. In diesem Zusammenhang spricht er vom «Journalisten Hauser» (Jb., S. 302, 304). Ebenfalls erwähnt werden müsste jedoch, dass Hauser noch andere Qualifikationen hat. Er ist erfahrener Publizist mit Erfolgsausweis, zudem promovierter Jurist (der an der Uni Zürich zum Prozessrecht seine Doktorarbeit verfasste), Ex-Kantonsrichter und seit mehr als 25 Jahren Redaktor bekannter Zeitungen mit Spezialgebiet Justiz. Eigentlich sind das Formalitäten. Wenn Rohr aber schon die berufliche Eignung thematisiert und Noten nach allen Seiten verteilt, sollte er fairerweise auch diese Daten und Fakten nennen. Sie sind im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Justizfalles bedeutsam und sprechen für mich.

Wir sprechen hier nicht nur über einen historischen, sondern auch über einen durch und durch juristischen Fall. Wer wie Rohr den Fall wissenschaftlich entschlüsseln will, muss zwar nicht über Anwaltspatent oder Doktorat verfügen. Er sollte aber wenigstens die Grundzüge des Strafprozessrechts kennen oder sich damit vertraut machen. Rohr argumentiert völlig unabhängig von dieser strafprozessualen Grundthematik und stellt aus juristischer Sicht unverständliche und falsche Behauptungen auf (betref-

fend Geheimhaltung während der Strafuntersuchung, Beweispflicht einer Alibi-Behauptung, Überprüfung von Geständnissen etc.).

8. Überflüssig sind die beleidigenden Ausdrücke wie nicht seriöse Forschung, erfundene Skandalgeschichte (Jb., S. 302), Hat die Wahrheit nicht interessiert? (Jb., S. 294), gravierender Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht (Jb., S. 305), frei erfunden, Hausers Machwerk (Jb., S. 304), Polemik, etc. Damit bringt er eine gehässige Note ins Spiel, die unnötig ist. Ich habe in meinem Buch lediglich einen einzigen Punkt kritisiert, nämlich die Untersuchung, die schon vor 150 Jahren ein Thema war. Von einem «Politskandal» (Jb., S. 282) oder einer «aufsehenerregenden Skandalgeschichte» (S. 302), die ich heraufbeschworen haben soll, keine Spur. Mein Buch verwendet keine solchen Kraftausdrücke und ist überhaupt nicht provokativ oder besserwisserisch. Es ist ein Loblied auf unsere Vorfahren, die in den Tagen und Monaten nach dem Brand wahrlich Grosses leisteten. Zu 80 Prozent berichtet «Stadt in Flammen» über glarnerische Erfolgsgeschichten wie Hilfsaktion, Solidarität, Wiederaufbau der Stadt etc.

Der politische und konfessionelle Hintergrund der Verhaftung zweier Verdächtiger bei der päpstlichen Armee in Rom ist an sich brisant. Das darf und muss man als Autor darstellen können – speziell in einem Buch, das sich an ein breites Publikum und nicht an einen kleinen Zirkel von Fachleuten wendet. Dass die Zeit des Kulturkampfes spannungsgeladen war und sich der Papst in Italien im Krieg befand, sind allgemein bekannte Tatsachen, auch wenn sie zugegebenermassen nicht in den von mir vorgelegten Schreiben vorkommen. Den Vorwurf Rohrs, ich hätte das alles frei erfunden (Jb., S. 280 ff.), nehme ich in Kauf.

9. Nach der Lektüre von Rohrs 40-seitigem Beitrag weiss ich, wogegen er ist, nicht aber wofür. Ich würde erwarten, dass er auch zur bis heute verbreiteten Version vom Glättofen oder von Trunkenbold Balz Stüssi Stellung nähme. Doch dazu erfahre ich nichts. Was Generationen von Glarnerinnen und Glarnern zur Brandursache gelesen und gehört haben, übergeht Rohr mit Schweigen.

Emotionalität und Ausschweifigkeit der Debatte täuschen darüber hinweg, dass sachlich über weite Strecken Einigkeit besteht. Kurz zusammengefasst: Nachweislich habe ich neue amtliche Akten zum Brand von Glarus entdeckt. Sie sind, wie alle anerkennen, echt und beschlagen einen Sachverhalt, der bisher unbekannt war. Zur Frage der Brandursache sowie der Täterschaft von Engler und Göldi gibt es Vermutungen, aber keine Beweise. Darum gehen die Meinungen dazu heute wie vor 150 Jahren auseinander.

Administrativer Teil